

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/16/10254			
Federführend:	Status: öffentlich			
Bauamt	Datum: 08.03.2016			
	Verfasser: Carola Mertins			
Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf				
Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Damshagen hat alle im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Satzungsunterlagen. Es handelt sich insbesondere um Ergänzungen zum Satzungstext zu den zulässigen Vorhaben, zu Belangen des Artenschutzes und den im Verfahren bekanntgegebenen Bodendenkmälern. Die Regelung des Inkrafttretens der Satzung ist zu ergänzen.

Vor Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hat sich die Gemeinde über die gesicherte Löschwasserbereitstellung zu vergewissern.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt die Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Damshagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Damshagen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus dem Lageplan und dem Satzungstext, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung und Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Kosten werden umgelegt.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag – tabellarische Zusammenstellung


Lageplan, Satzungstext, Begründung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange							
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin -							
Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.11.2015	11.12.2015	10.11.2015		x	
II.2	StALU Schwerin	11.11.2015	15.12.2015	10.12.2015		x	
II.3	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	11.11.2015	15.12.2015	07.12.2015		x	
II.4	Bergamt Stralsund	11.11.2015	07.12.2015	02.12.2015		x	
II.5	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	11.11.2015	16.12.2015	16.12.2015			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.11.2015					
II.7	Industrie- und Handelskammer	11.11.2015					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	11.11.2015					
II.9	Katholische Kirche	11.11.2015					
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	11.11.2015					
II.11	Deutsche Telekom AG	11.11.2015					
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	11.11.2015	09.12.2015	04.12.2015		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	11.11.2015					
II.14	E.DIS AG	11.11.2015	01.12.2015	27.12.2015		x	
II.15	Hanse Werk AG	11.11.2015	19.11.2015	19.11.2015		x	
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.11.2015					
II.17	LA für Kultur und Denkmalpflege	11.11.2015	01.12.2015	30.11.2015		x	
II.18	Naturschutzbund Deutschland e.V.	11.11.2015					
II.19	BUND	11.11.2015					
II.20	LA f. zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz	11.11.2015	04.12.2015	04.12.2015		x	
II.21	50 Hertz Transmission GmbH	11.11.2015	26.11.2015	24.11.2015		x	
II.22	Betrieb f. Bau u Liegenschaften	11.11.2015	07.12.2015	02.12.2015		x	
II.23	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	11.11.2015	26.11.2015	26.11.2015		x	
II.24	Deutscher Wetterdienst	11.11.2015	27.11.2015	25.11.2015		x	
II.25	Hauptzollamt Stralsund	11.11.2015	02.12.2015	01.12.2015		x	
II.26	LA f innere Verwaltung	11.11.2015	16.11.2015	16.11.2015		x	
II.27	Forstamt Grevesmühlen	11.11.2015	19.11.2015	16.11.2015		x	
II.28	GDMcom mbH	11.11.2015	30.11.2015	27.11.2015		x	
II.29	Polizeiinspektion Wismar	11.11.2015	24.11.2015	24.11.2015			x
II.30	Landgesellschaft	11.11.2015	19.11.2015	17.11.2015			x
II.31	Wasser- u. Bodenverband	11.11.2015	23.11.2015	23.11.2015		x	
II.32	Freiwillige Feuerwehr	11.11.2015					
II.33	Landesanglerverband	11.11.2015	26.11.2015	23.11.2015			x
II.34	Landesjagdverband	11.11.2015	30.12.2015	27.12.2015			x
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	11.11.2015					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Stadt Grevesmühlen	11.11.2015	24.11.2015	23.11.2015			x
III.2	Gemeinde Warnow	11.11.2015	24.11.2015	23.11.2015			x
III.3	Gemeinde Roggenstorf	11.11.2015	01.12.2015	25.11.2015			x
III.4	Gemeinde Stepenitztal	11.11.2015	24.11.2015	19.11.2015			x
III.5	Stadt Klützt	11.11.2015		18.11.2015			x
1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen							
2 Stellungnahmen ohne Anregungen / mit Hinweise							
3 Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1825 • 23558 Wismar</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Damshagen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.218 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-12-10</p> <p><i>II.1</i></p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf gem. § 35 Abs.6 BauGB hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 11.11.2015, hier eingegangen am 17.11.2015</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen der Satzung über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen Ortsteil Parin- Bereich Oberdorf mit dem Lageplan im Maßstab 1:1000, Planungsstand 23. September 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="56 909 855 1161"> <tr> <th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht	<p>zu 1. Die Darlegungen zu den Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Die sich aus der Behandlung der Stellungnahmen ergebenden Hinweise und Ergänzungen werden entsprechend in die Bearbeitung einbezogen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Anlage</p> <p>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung</p> <p>Mit der vorliegenden Außenbereichssatzung soll der vorhandene Gebäudebestand auch durch nicht begünstigte Bauerherren, durch Ersatzbauten mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten im Außenbereich gesichert werden, sowie die Verfestigung der Splittersiedlung durch neue Wohnbauvorhaben, die sich jedoch nur im Bereich der hierfür festgelegten überbaubaren Flächen anordnen dürfen geregelt werden.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>§ 2 Es ist zu prüfen, inwieweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Satzung dahingehend zu erweitern, dass auch kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden können § 35 Abs.6 Satz 2 BauGB.</p> <p>§ 3 Ich empfehle die zeichnerische Darstellung hier auch als Text zusätzlich zu erläutern: Neubauvorhaben für Hauptnutzungen im Sinne von § 35 Abs.6 BauGB sind nur innerhalb der ausgewiesen rot bzw. blau umrandeten Flächen zulässig. Keine Aussagen sind zu Nebenanlagen enthalten. Da der Außenbereich möglichst von Bebauung freizuhalten ist, sollte auch zu den Nebenanlagen bzw. deren Grundfläche eine entsprechende Festsetzung getroffen werden (z.B. nicht mehr als 50v.H. der Grundfläche der Hauptnutzung). Die Festsetzung ist unmissverständlich und nicht zweifelsfrei formuliert. Die Rechtsprechung hat es als ausreichend bestimmt erachtet, wenn verlangt wird, dass sich begünstigte Vorhaben „in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen“ (OVG Münster, Urteil vom 08.06.2001 – 7a D 52/99 NE).</p> <p>§ 4 fehlt</p> <p>In der Begründung sind die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="69 1007 869 1286"> <tr> <td data-bbox="69 1007 772 1066">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> <td data-bbox="772 1007 869 1066"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1066 772 1145">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="772 1066 869 1145"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1145 772 1225">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="772 1145 869 1225"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1225 772 1286">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="772 1225 869 1286" style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> </table> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Parin nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Einzelbaumbestand, sollte auf deren Schutzstatus sowie auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen in den Festsetzungen zur Satzung hingewiesen werden.</p>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p style="text-align: center;">(X)</p> <p>A zu 1. Die allgemeinen Ausführungen zum Inhalt der Satzung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen sollen berücksichtigt werden. Die Festsetzung zur Nutzung soll entsprechend ergänzt werden, weil dies den örtlichen Gegebenheiten des ländlichen Raumes in unserer Region entspricht.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen zu den überbaubaren Flächen innerhalb der rot und blau umgrenzten Flächen werden ergänzt.</p> <p>zu 4. Die Voraussetzung für die Zulässigkeit von Nebenanlagen ist, dass es sich hierbei um Anlagen von untergeordneter Bedeutung handeln muss. Diese Voraussetzung schließt einen geringen räumlichen Umfang der Nebenanlage in Bezug auf die Hauptnutzung ein. Darüber hinaus müssen Nebenanlagen der Hauptnutzung dienen. Ohne die dienende Funktion wäre die Errichtung von Nebenanlagen nicht gegeben. Aufgrund der geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nebenanlagen und aus der Berücksichtigung der vorgenannten Anregung, kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe als begünstigende Vorhaben ebenso zuzulassen, sieht es die Gemeinde nicht als erforderlich an, die zulässige Grundfläche der Nebenanlagen zusätzlich zu regeln. Maßgebend sind die tatsächliche Situation, die Lage und die konkrete Nutzung der einzelnen Grundstücke. Im vorhandenen Bestand ist bereits ersichtlich, dass die vorhandenen Nebenanlagen nicht überdimensioniert sind. Die Begründung wird ergänzt. Die Zulässigkeit der Nebenanlagen ist somit im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>zu 5. Die redaktionelle Anpassung der Festsetzung erfolgt.</p> <p>zu 6. Der § 4 ist entbehrlich. Die laufende Nummer der Paragraphen wird entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich wird der Paragraph zum Inkrafttreten ergänzt.</p> <p>zu 7. Die Änderungen werden in der Begründung entsprechend beachtet.</p> <p>B zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Auf gesetzliche Anforderungen zum Baumschutz wird verwiesen. Die Bäume entwickeln sich im Laufe der Zeit. Deshalb ist je nach Antragslage und Antragsstellung eine</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X										


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Eingriffsregelung: Frau Hamann Entsprechend der Begründung ist die Eingriffsregelung für die in der Außenbereichssatzung zusätzlich zu bebauende Grundstücke im nachgeordneten Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Da es erfahrungsgemäß im Bauantragsverfahren schwierig wird den Ausgleich auf dem betroffenen Grundstück zu regeln, sollten im Aufstellungsverfahren für die Außenbereichssatzung eine Vorprüfung der Eingriffsregelung erfolgen. Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich des Ausgleichs sollten als Hilfestellung für die zukünftigen Bauherren bereits in die Satzung übernommen werden.</p> <p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Es wird vorgeschlagen, in Punkt 11.6. (Artenschutzrechtliche Belange) durch folgenden Satz zu ergänzen: Bei Gebäudeabbrissen bzw. Bauvorhaben können Artenschutzrechtliche Belange des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz betroffen sein. Diese sind im Zuge des jeweiligen Einzelvorhabens zu berücksichtigen. In der Abrissanzeige bzw. im Bauantrag sind dazu der Naturschutzbehörde auf Anforderung entsprechende Antragsdarstellungen einzureichen.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Die Satzung eröffnet die Möglichkeit von Gebäudeabbrüchen. Dabei können Gebäude besiedelnde Tiere besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigt werden, z. B. Fledermäuse, Schwalben oder sonstiger Brutvögel. In solchen Fällen können sich Vorsorge- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen. Diese sind innerhalb der Satzung darzustellen oder es ist auf deren Berücksichtigung auf der Ebene der Einzelvorhaben hinzuweisen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S 66)</p> <p>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" data-bbox="69 1185 869 1401"> <tr> <td data-bbox="69 1185 770 1257">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="770 1185 869 1257"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1257 770 1329">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="770 1257 869 1329"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1329 770 1401">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="770 1329 869 1401" style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> </table> <p>Die abfallrechtlichen Belange sind ausreichend gewahrt.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>entsprechende Überprüfung den Antragsunterlagen beizufügen. Es handelt sich ohnehin um Baugenehmigungsverfahren, die im Rahmen von Außenbereichssatzungen notwendig sind.</p> <p>zu 3. Es werden keine Ergänzungen der Satzung in Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzforderungen vorgenommen. Eine Hilfestellung zu möglichen Maßnahmen und geeigneten Maßnahmen an einem Fallbeispiel wird vorgenommen.</p> <p>zu 4. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Anforderungen sind gemäß dem Vorschlag zu berücksichtigen und zu ergänzen.</p> <p>zu 5. Die ergänzenden Anforderungen an den Artenschutz sind in der Begründung zu berücksichtigen.</p> <p>zu 6. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei Erfordernis in der Begründung ergänzt.</p> <p>C</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu beachten sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange ausreichend gewahrt sind.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>ⓓ D</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>1. Bodenschutz:</p> <p>1.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>1.2 Hinweise 1.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p>	<p>1</p> <p>zu 2. Die Ausführungen mit ihrer Erläuterung und den Schlussfolgerungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>2</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden im Satzungstext im Punkt Bodenschutz ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Ziel der o. g. Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Bebauung und die Regelung des möglichen Ersatzes vorhandener Bebauung. Aus Immissionsschutzrechtlicher gibt es dazu keine Hinweise.</p>	<p>ⓔ E</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die allgemeine Ausführung zum Sachverhalt der inhaltlichen Regelung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe AZ-uWB: 66.11-20/20-74016-152-15</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p>	<p>ⓕ F</p>	


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>		
	<p>1. Wasserversorgung:</p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zur Wasserversorgung werden entsprechend in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen Entsprechende Anschlussgestaltungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p>	<p>zu 3. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p>	<p>zu 4. Wie im vorhandenen Bestand ist eine Versickerung entsprechend zulässig. Das Satzungsgebiet befindet sich in der Versickerungssatzung des ZVG. Durch den Bauherrn sind entsprechende technische Lösungen zur Versickerung nach den gültigen Regeln der Technik im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren darzustellen. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Auf Grundlage des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes Grevesmühlen kann das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen auf den Grundstücken erlaubnisfrei versickert werden.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>zu 5. In Bezug auf die Ableitung von Niederschlagswasser sind entweder beschichtete kupfer-, zink- oder bleigeeckte Dachflächen vorzusehen oder vor Ableitung ist eine Vorbehandlung vorzunehmen. Die Begründung ist zu ergänzen insbesondere um die Passage, dass Einträge von belastetem Niederschlagswasser unzulässig sind. Die Überprüfung hierzu erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p>	<p>zu 6. Die Ausführungen zu wassergefährdenden Stoffen sind bereits Bestandteil des Satzungstextes.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V.m. § 118 LwaG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p>	<p>zu 7. Die Ausführungen sind bereits Bestandteil des Satzungstextes. Dieser wird um die Belange der Grundwasserabsenkung ergänzt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013</p> <p>Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zur o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung (Grundschutz) sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung (Objektschutz) erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Hinweise:</p>	<p>zu 8. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 1. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist im entsprechenden Bauantragsverfahren zu beachten und zu prüfen.</p> <p>zu 2. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist im entsprechenden Bauantragsverfahren zu beachten und zu prüfen.</p> <p>zu 3. Gesonderte Festsetzungen hierzu werden nicht aufgenommen. Die Überprüfung hat im Bauantragsverfahren erfolgen.</p> <p>zu 4. Die Anforderungen des Grundschutzes sind zu beachten und zu erfüllen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Menge der erforderlichen Löschwassermengen für die Gebäude richtet sich nach der Technischen Regel der DVGW Arbeitsblatt W405. Die ermittelte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorgehalten werden. Geeignete Löschwasserentnahmestellen bzw. Entnahmeeinrichtungen müssen sich in einem Abstand von maximal 300 m von den Gebäuden entfernt befinden. Dabei sollte sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von maximal 150 m befinden.</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen), • Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, • Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o. • fließende Gewässer. <p>Untere Denkmalschutzbehörde im Bereich der Planung sind gegenwärtig keine derzeit bekannten Baudenkmale direkt betroffen. Entgegen den Formulierungen in § 5 der Satzung und Pkt. 11.1 der Begründung befindet sich im Bereich der Satzung ein Bodendenkmal (Abb.), welches im Lageplan entsprechend darzustellen ist. Des Weiteren ist auf historischen Karten des 18. Jahrhunderts im Bereich der Flst.e 34 und 35 eine als Bodendenkmal noch zu erfassende alte Hofstelle verzeichnet (Abb.).</p> <p>Vorhaben im Bereich der Bodendenkmale bedürfen zwingend einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach §7 Denkmalschutzgesetz.</p> <p>Bei jeglichen Erdarbeiten im Geltungsbereich der Satzung ist ernsthaft mit dem Auffinden von archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Folgende Forderungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>zu 5. Die Hinweise sind als Ergänzung der Begründung zu beachten.</p> <p>H</p> <p>zu 1. Es wird berücksichtigt, dass keine Baudenkmale berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird berücksichtigt, dass Bodendenkmale vorhanden sind. Diese sind entsprechend im Lageplan darzustellen.</p> <p>zu 3. Die Hinweise zur Bodendenkmalpflege sind entsprechend zu beachten. Die Unterlagen sind zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde die vorgenannte Satzung wird von Seiten der Straßenverkehrsbehörde zugestimmt. Ergänzungen /Hinweise bestehen keine</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>Straßenbaulasträger zur o. a. Außenbereichssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche entstehen. Welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.</p>	<p>I zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>K zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>L zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Gesundheitsamtes bestehen.</p> <p>zu 2. Aufgrund der Zulässigkeitskriterien der Satzung ist davon auszugehen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen werden. Es handelt sich um eine Außenbereichssatzung mit den dort zu beachtenden Schutzansprüchen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>FD Kataster und Vermessung Siehe Anlage</p>	<p>M zu 1. Siehe nachfolgende Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1055 • 23659 Wismar</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 23.11.2015</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG ÜBER DIE AUßENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE DAMSHAGEN ORTSTEIL PARIN - BEREICH OBERDORF</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 1x aktueller Flurkartenauszug; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:1000</p>	<p>Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold</p> <p>Dienstgebäude: Bärzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer Telefon Fax 2.415 03841 / 3040-6249 03841 / 3040-6249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2016-B1-0170</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 24.11.2015</p> <p>zu 2. Die Aufnahmepunkte werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigelegt. Eine Ergänzung der Begründung erfolgt.</p> <p>zu 3. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



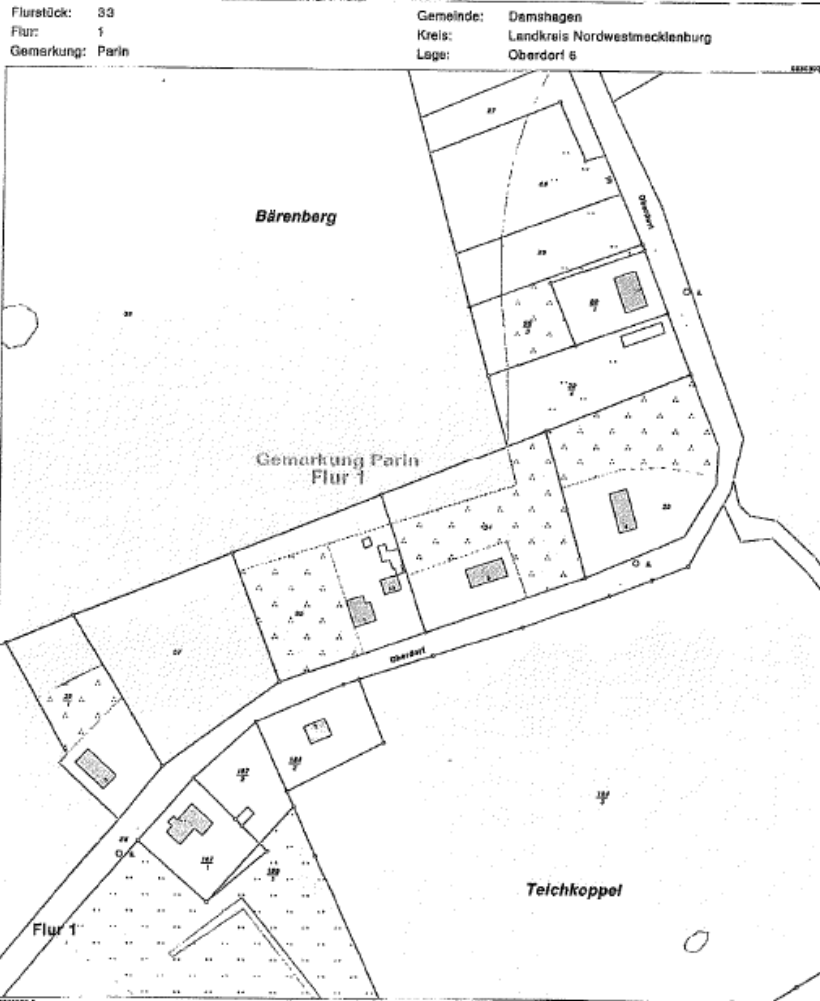
Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

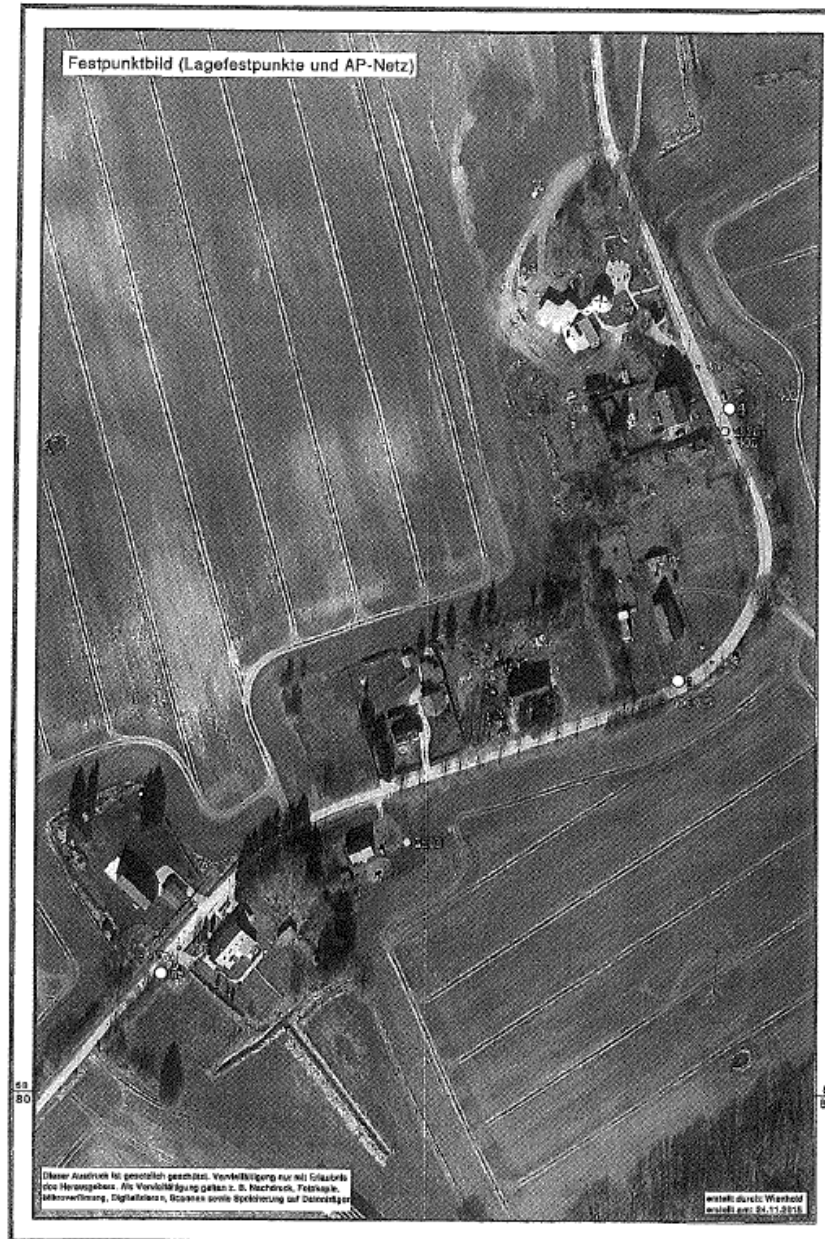
Liegenschaftskarte MV 1:2000


Erstellt am 24.11.2015

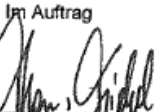



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der
Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind
Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1
GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u. a. aus der
Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für
technische Anforderungen geeignet.

Maßstab 1:2000





Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <p>5. Dez. 2015</p> <p>SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 8-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: SIALU WM-12o-367-15-5124-74016 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 10. Dezember 2015</p> </div> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf</p> <p>Ihr Schreiben vom 11. November 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Satzungsgebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die landwirtschaftlichen Belange geprüft wurden und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neureglung geführt wird und somit keine Anregungen bestehen.</p> <p>zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen seitens des StALU. Die aus Sicht der Gemeinde erforderliche Beteiligung der Behörden und Stellen ist erfolgt. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen sind hinsichtlich der Grenzen der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Forderungen erkennbar.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Thomas Filébel</p>	<p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p> <p>4</p>	<p>zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange des StALU berührt sind.</p> <p>zu 3.3. Durch den Landkreis wurde mitgeteilt, dass Altlasten nicht bekannt sind. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>zu 3.4. Entsprechende Anforderungen sind im Rahmen der Satzung mit aufzunehmen.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass immissionsschutz- oder abfallrechtliche Forderungen nicht bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 15. Dez. 2015</p> <p></p> <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1</p> <p>23948 Klütz</p> <p><i>Me</i> <i>II.3</i></p> <p><small>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-07/15 Datum: 07.12.2015</small></p> <p>Außenbereichssatzung für den Ortsteil Parin Bereich Oberdorf der Gemeinde Damshagen Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.11.2015 (Posteingang: 16.11.2015) Ihr Zeichen: --</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Parin der Gemeinde Damshagen bestehend aus Planzeichnung (Stand 09/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die vorhandene Bebauung planungsrechtlich gesichert und bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von vier Baufeldern geschaffen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Mit der o.g. Planung innerhalb der bestehenden Grenzen der Außenbereichssatzung wird der Bereich Oberdorf im Ortsteil Parin lediglich im Inneren ergänzt und nicht nach außen erweitert. Demnach wird die vorhandene Bebauung gesichert und mit der Ausweisung von vier Baufeldern die Wohnfunktion wie auch das touristische Angebot geringfügig weiterentwickelt.</p> <p>Gemäß 4.1 (3) (Z) RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Damshagen als nicht zentraler Ort auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h.</p>	<p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Gemeinde setzt sich mit den Vorgängen und den Vorhaben zum Wohnungsbau entsprechend auseinander. Eine Klarstellung erfolgt, da rechtsverbindliche Planungen in Parin und Damshagen bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3 % des Wohnungsbestandes von 2005, auszurichten. Der Entwicklungsrahmen für die Gemeinde beträgt für den Zeitraum 2005-2020 ca. 18 Wohneinheiten (WE). Laut Baufertigstellungsstatistik sind in den Jahren 2007-2014 10 WE errichtet worden; rein rechnerisch bleiben 8 WE, die die Gemeinde noch bis 2020 errichten dürfte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund trägt das geplante Bauvorhaben dem Programmsatz 4.1 (3) (Z) RREP WM Rechnung.</p> <p>Bewertungsergebnis Der o.g. Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Alexandra Smigiel</i> Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p>	<p>zu 4. Eine Klarstellung ist gegenüber der Raumordnung in Bezug auf die Kapazitäten vorzunehmen, da neben dem rechnerischen Anspruch auch der planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab besteht. Dazu zählen Vorhaben in Damshagen, Reppenhagen und Parin.</p> <p>zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>zu 6. Die Zielsetzungen der Gemeinde ändern sich nicht. Somit bleibt die Stellungnahme bestehen.</p> <p>zu 7. Dies wird durch das Amt beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Bergamt Stralsund</p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>Me</i></p> <p>Bearb.: Herr Blietz <i>II,4</i></p> <p>Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.-Nr. 3471/15 Az. 513/13074/485-15</p> <p>Ihr Zeichen / vom 11/11/2015 me</p> <p>Mein Zeichen / vom GÜ</p> <p>Telefon 61 21 41</p> <p>Datum 02.12.2015</p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p>  <p>Olaf Blietz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind, keine Bergbauberechtigungen vorliegen und keine Einwände vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

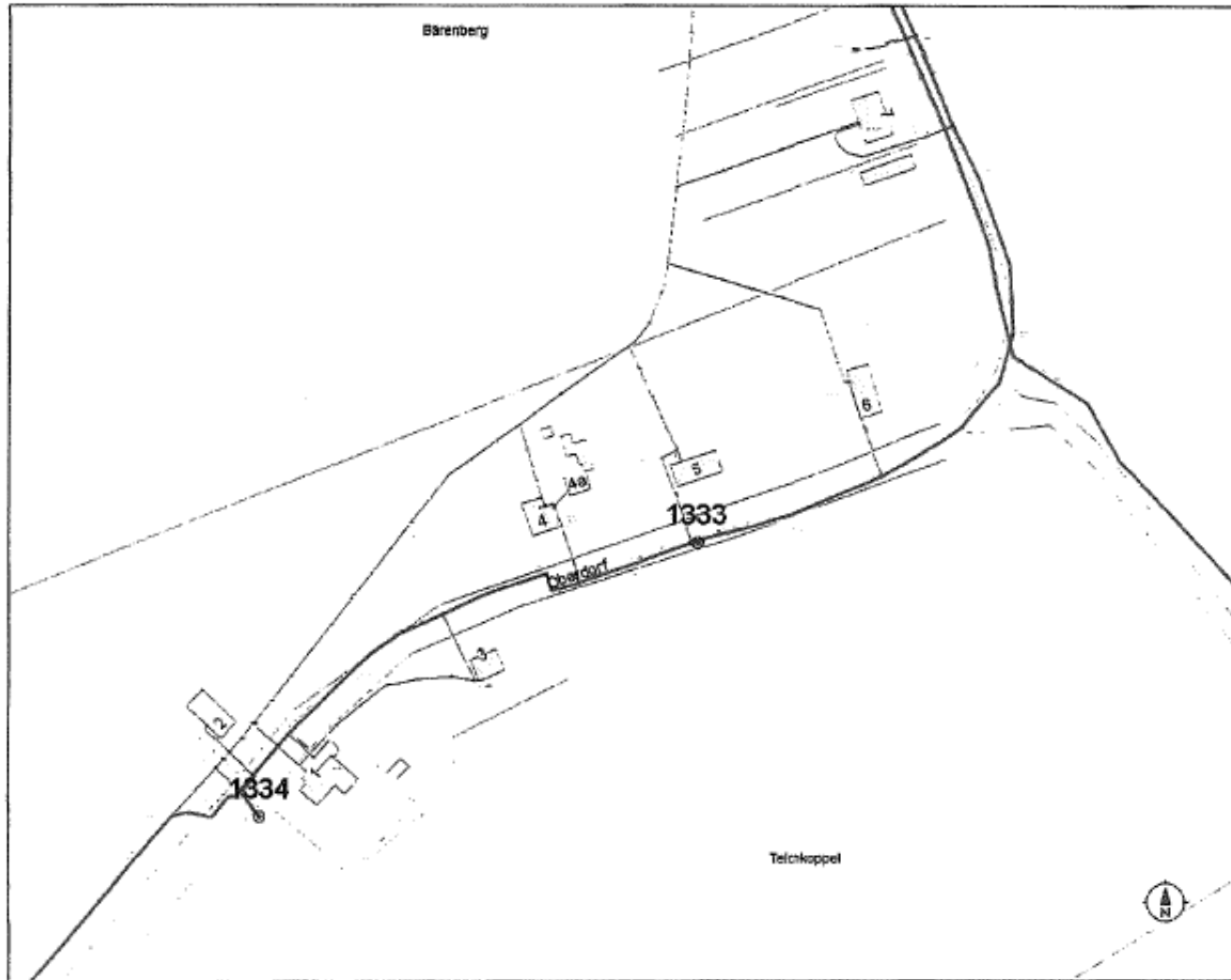
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>115</i></p> <hr/> <p>Mertins</p> <p>Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2015 15:26 An: Mertins Betreff: S15491, Außenbereichssatzung OT Parin - Bereich Oberdorf, Gemeinde Damshagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Abt. Geologie und Umweltinformation Bibliothek Tel. 03843/777-407, 03843/777-406 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich II Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Me</p> <p>Möb. Aktenzeichen: t1/ck Sachverhalt: Cornelia Kumbernuss W Durchwahl: 757 712 Datum: 04.12.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB</p> <p>Reg.-Nr. 0246/15-26</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 13.11.2015 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Damshagen für den Bereich Oberdorf in Parin.</p> <p>Mit Aufstellung der Satzung soll die Errichtung von 4 weiteren Wohngebäuden ermöglicht werden.</p> <p>Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Schmutzwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes gewährleistet. Die Ortslage Parin wird über eine Abwasserdruckrohrleitung entwässert. Zwei Grundstücke (32/4 und 187/2) innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung besitzen noch keinen Grundstücksanschluss inklusive Pumpwerk zur Ableitung des Schmutzwassers. Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.</p> <p>Der Ort Parin ist Bestandteil der Versickerungssatzung des ZVG, so dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist.</p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Im Geltungsbereich befindet sich ein Hydrant Nr. 1333, der bei Einzelentnahme weniger als 48 m³/h bringen würde. Der Hydrant ist kein Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem ZVG und steht daher derzeit für Löschwasserzwecke nicht zur Verfügung.</p>	<p>zu 1. Die Baugrenzen stellen dar, dass 4 Wohngebäude auf Grundstücken neu gebaut werden können. Dies wird bestätigt.</p> <p>zu 2. Die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Einhaltung der Satzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Auf den Grundstücken ist Vorsorge für die Versickerung zu treffen und im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 5. In Bezug auf Löschwasser findet eine Ergänzung der Unterlagen nach Prüfung durch das Amt Klützer Winkel statt. Der Hydrant sollte in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit überprüft werden. Die Ausführungen zur Löschwasserbereitstellung sind zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung. ! Ergänzung der Zielsetzungen bzw. der Nachweise der Gemeinde für die Bereitstellung von Löschwasser in Parin.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Nach Abschluß des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der rechtskräftigen Satzung an den ZVG.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Empfänger - ZVG,t1 <p><u>Anlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestand Abwasser 1 x A 4 - Bestand Trinkwasser und Hydranten 1 x A 4 	<p>zu 6. Dieser Belang ist entsprechend zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Parin, Oberdorf

Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten

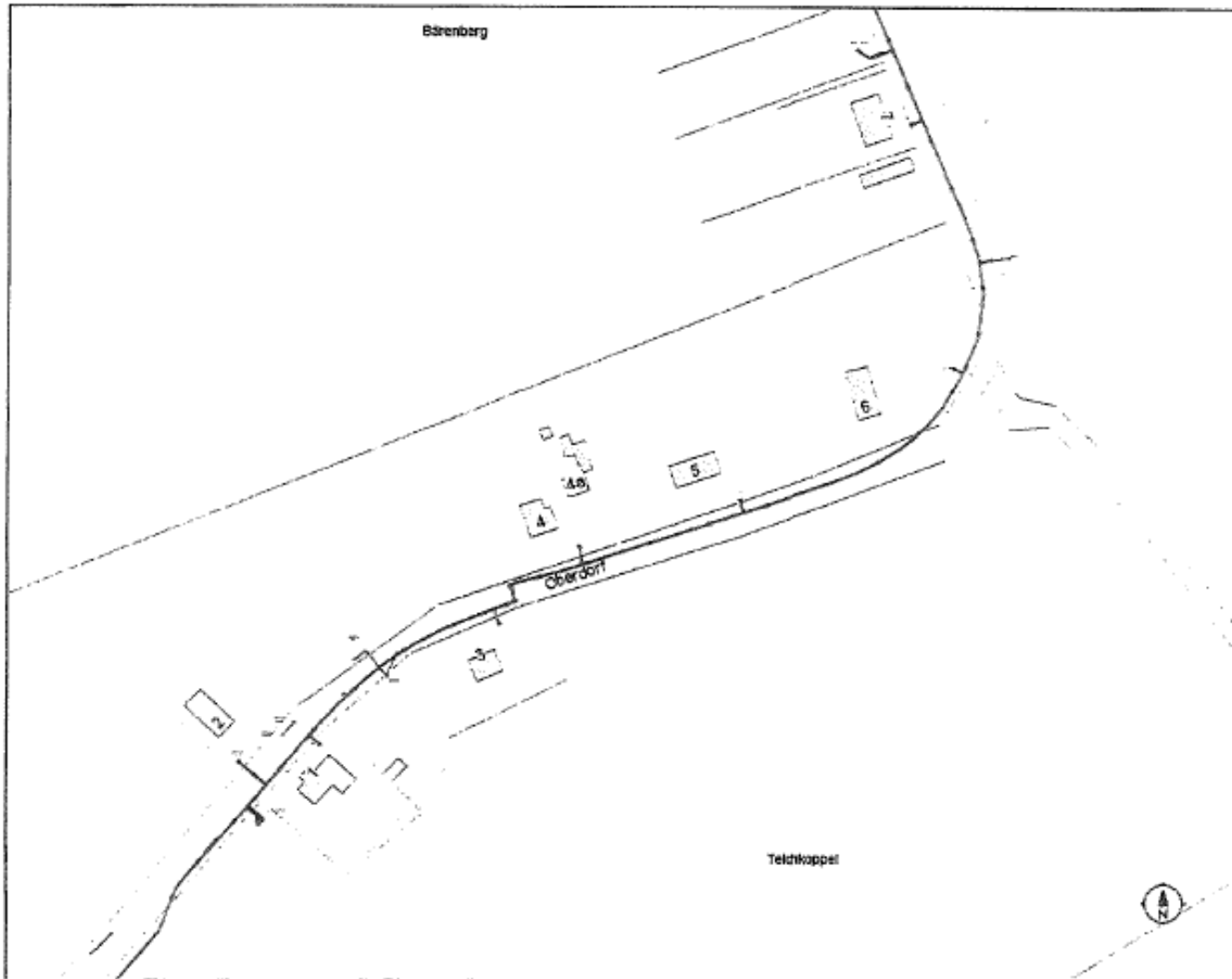


40 m | 04.12.2015
Maßstab 1:2000

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03861-7570, info@zweckverband-gvm.de

Parin, Oberdorf

Bestandsplan Abwasser




Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserzweigleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Robwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Braufwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Rechtswasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserrohrleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von legemäckeren Leitungen	
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Strom- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungs-kabel
Material & Dimension	Schweißkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Grundstück mit Hausnummer
E = Regelleiter B = Betreiber	

40 m
04.12.2015
Maßstab 1:2000

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>E.DIS AG · Langewälder Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich II - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Neubukow, 27. November 2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf § 35 Abs. 6 BauGB Bitte stets angeben: Upl/15/28</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planung/Planungsänderung bestehen unseinerseits keine Bedenken.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteintrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p><i>II.14</i></p> <p><i>01. Dez 2015</i></p> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 T 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/100676 Ust-Id. DE 812/729/567 GIBUtlg-Id. DE972ZZ60000121510 Commerzbank AG</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Da die Unterlagen nur zur Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen, werden sie zur Kenntnis genommen und den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>zu 3. Die Hinweise zu Abständen sind entsprechend zu beachten und in der Begründung zu berücksichtigen.</p> <p>zu 4. Der Hinweis zur Einweisung ist für die Bauantragsverfahren beachtlich. Für die Satzung, die planungsrechtlich die Voraussetzungen schafft und keine Ausführungsplanung darstellt, ist das nicht beachtlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

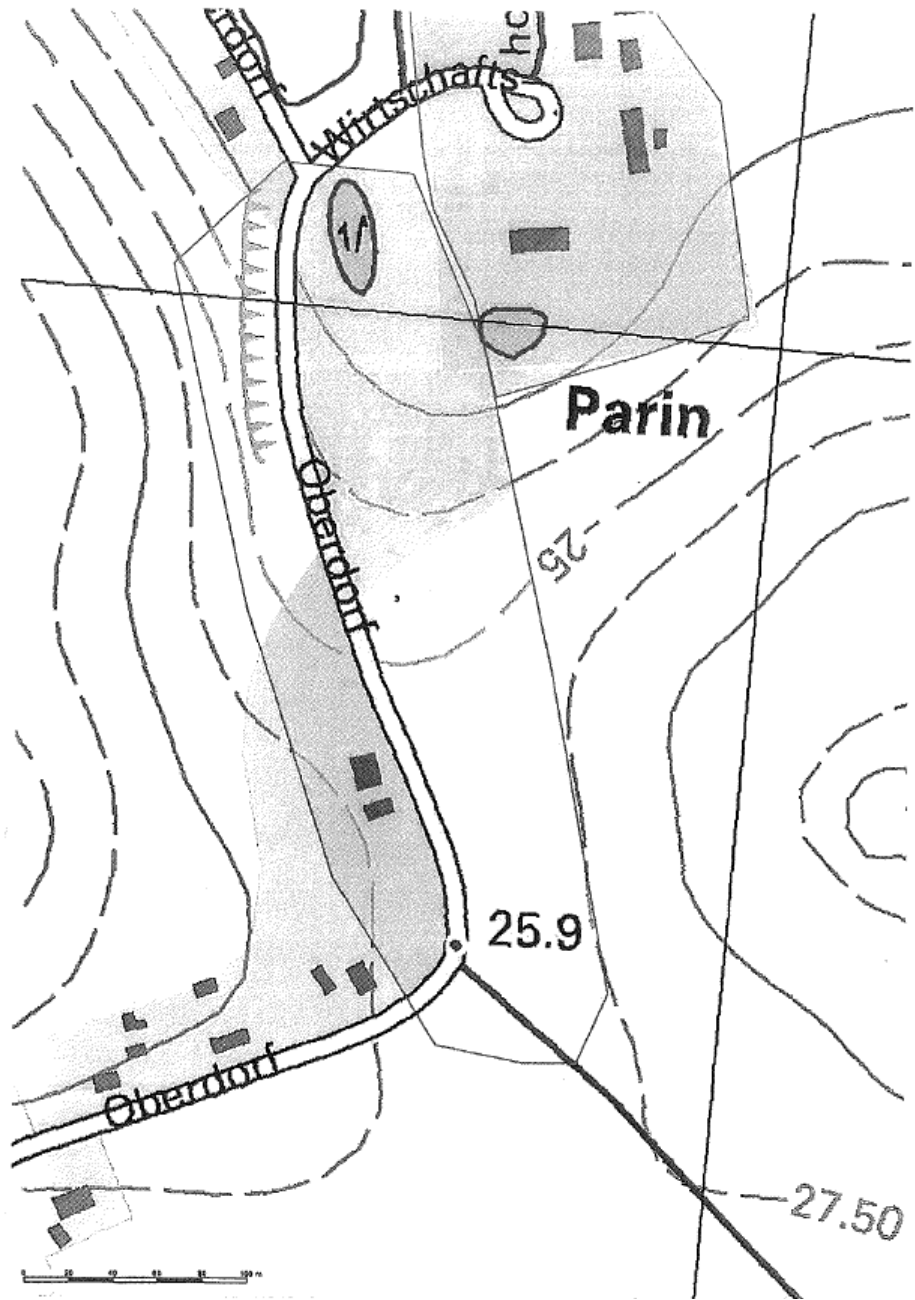
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 m vorsehen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p><i>J. Suhrbier</i> <i>R. Bessert</i> Jörn Suhrbier Raik Bessert</p> <p>Anlage: Lageplan 3249-5980D34</p>	<p>zu 5. Nach Auffassung der Gemeinde ist der öffentliche Raum ausreichend breit, um diese Anforderungen zu erfüllen. Dies ist in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>zu 6. Diese Anforderungen werden auf das Bauantragsverfahren verwiesen. Es handelt sich lediglich um Einzelvorhaben mit geringer baulicher Ausnutzung, die dem Ort entspricht. Insofern wird auf das nachgelagerte Bauantragsverfahren verwiesen.</p> <p>zu 7. Hier wird auf das Bauantragsverfahren verwiesen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="62 245 241 316">  <p>Hanse Werk</p> </div> <div data-bbox="62 395 353 510"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich II-BAUWESSEN Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="62 663 586 842" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 202249 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur Außenbereichssatzung für Parin-Bereich Oberdorf Ort: Gemeinde Damshagen OT Parin, Bereich Oberdorf</p> </div> <div data-bbox="600 695 887 829" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="62 868 676 938"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> </div> <div data-bbox="62 954 210 976"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="62 995 174 1018"> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="62 1289 421 1327"> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</small></p> </div> <div data-bbox="636 252 869 290"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="734 309 855 363"> <p><i>TI 15</i></p> </div> <div data-bbox="725 373 837 395"> <p>HanseWerk AG</p> </div> <div data-bbox="725 405 837 462"> <p>Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow</p> </div> <div data-bbox="725 472 869 529"> <p>leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134</p> </div> <div data-bbox="725 539 869 580"> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> </div> <div data-bbox="725 590 801 612"> <p>19.11.2015</p> </div> <div data-bbox="667 1123 784 1177"> <p><small>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</small></p> </div> <div data-bbox="667 1187 792 1267"> <p><small>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Botthofer Andreas Fricke</small></p> </div> <div data-bbox="667 1276 806 1327"> <p><small>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 FI</small></p> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Hanse Werk AG vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



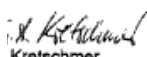
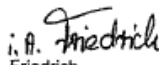
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>zu 2. Die überregionalen Versorger wurden beteiligt. Die Stellungnahmen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Weitere Beteiligungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


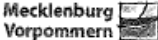

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 82 19011 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher</p> <p>Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Schwerin, den 30.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf, hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf, Stand 23.09.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>1 Anlage</p> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>II, 17</p> <p>01. Dez. 2015</p> <p>Ihr Schreiben: 11.11.2015 Ihr Zeichen: me</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-4-NWM/Damshagen-03-01 (Bitte immer angeben!)</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zu den Hinweisen der Bodendenkmalpflege ergänzt. Bodendenkmale werden gemäß Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zu Erklärungen der Denkmalpflege werden ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage (Bodendenkmale)</p> <p>Zum Schreiben vom: 30.11.2015 zum Az: 01-4-NWM/Damshagen-03-01</p> <p>Betr.: Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf, hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf, Stand 23.09.2015 weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647</p> <p>Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.</p> <p>Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <p><i>Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:</i></p> <p><i>Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</i></p> <p>Hinweise:</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	<p>zu 3. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind im Plan und in den inhaltlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen sowie in der Begründung zu berücksichtigen.</p> <p>zu 4. Der Bereich der blauen Bodendenkmale wird entsprechend klargestellt. Es wird auch klargestellt, ob noch weitergehende Anforderungen, die gemäß Stellungnahme des Landkreises vorgetragen wurden, zu beachten sind. Dies wird entsprechend klargestellt. Die Verfahrensunterlagen und die Begründung sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>zu 5. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>






Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Amr Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klützer</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel <i>11.20</i> Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8785/15 Schwerin, 4. Dezember 2015</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf Ihre Anfrage vom 11.11.2015; Ihr Zeichen: me</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben batn Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht zu befürchten sind.</p> <p>zu 2. Die örtliche Kommunalbehörde wurde beteiligt. Zum Brandschutz wurden Ausführungen durch den Landkreis vorgetragen; ansonsten keine weitergehenden Hinweise.</p> <p>zu 3. Auf die Belange möglicher Munitionsfunde wird in den Unterlagen eingegangen. Die Unterlagen werden ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p>II, 21</p>  <p>Me</p> </div> <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich II – Bauwesen Frau Mertins Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den OT Parin - Bereich Oberdorf</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: left;">  Kretschmer </div> <div style="text-align: left;">  Friedrich </div> </div>	<p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 24.11.2015</p> <p>Unsere Zeichen Fr 20150662-0</p> <p>AnsprechpartnerIn Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-6160-2068</p> <p>Fax-Durchwahl 030-6160-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen: me</p> <p>Ihre Nachricht vom 11.11.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nik Dr. Frank Golleitz Dr. Dirk Biekmann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84666</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE76 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE819473551</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen geplant oder vorhanden sind. Somit sind Belange nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>   <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Wejdenstraße 4</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Bearbeitet von: Herrn Lutz Michaelis Telefon: 0385 50967251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.05/2015 lutz.michaelis@bbf-mv.de Schwerin, 02.12.2015</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin, Bereich Oberdorf</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.11.2015 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen sind.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde beteiligt die aus ihrer Sicht betroffenen und berührten Behörden und TÖB. Weitergehende Beteiligungen aus Sicht der Gemeinde sind nicht notwendig. Die Gemeinde geht davon aus, dass der BBL M-V die aus seiner Sicht erforderlichen Ressorts eigenständig und selbstständig beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><i>D.23</i></p> <p>60 JAHRE Bundeswehr</p> <p>Fortainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 28 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 – 4573 Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763 Fax: 3402 – 4573 bauidbwoeb@bundeswehr.org</p> <p>Aktenzeichen: Infra I 3 – 45-80-00 / Bearbeiter/in: Herr Jelinek Bonn, 26. November 2016</p> <p>TRIEFF Anforderung einer Stellungnahme; hier: Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin BEZUG Ihr Schreiben - Zeichen me - vom 11.11.2015 NRAGE - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Planungsgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der LV-Radaranlage Elmenhorst.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zur Änderung der Satzung bei Einhaltung der beantragten Parameter (Sicherung der vorhandenen Bebauung/Regelung Ersatz der vorhandenen Bebauung).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile.- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt aber nicht betroffen sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Einwände bestehen.</p> <p>zu 3. Die Höhenlage ist kleiner/gleich 30 m. Die Ergänzung der Begründung um diese Passage der Betroffenheit der Bundeswehr wird ergänzt. Es ist klarzustellen, dass bei Gebäuden und baulichen Anlagen höher 30 m eine Beteiligung erneut vorzunehmen ist. Dies ist zwar nicht vorgesehen, ist jedoch ein vorsorglicher Hinweis, der berücksichtigt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  <p>Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand</p> </div> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>II.24</i></p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Abteilung Personal und Verwaltung Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Ansprechpartner: Frau Schönefeld Telefon: 0698062-5022 E-Mail: Silvie.Schoenefeld@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB15PD/18.01.02/15/209 Fax: 0698062-5033 UST-ID: DE221793973</p> <p style="text-align: center;">Potsdam, 25. November 2015</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin- Bereich Oberdorf</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.11.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <p> Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Gutachten sind nicht erforderlich hierzu.</p> <p>zu 3. Die Entlastungsanzeige wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">II.25</p> <p><small>IFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18469 Stralsund</small></p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p><small>BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 68 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 01. Dezember 2015</small></p> <p>FF Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB</p> <p>16 Ihr Schreiben vom 11. November 2015</p> <p>18</p> <p>22 Z 2316 B - BB 83/2015 - B 110001 (mit Antwort bitte ansetzen)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin-Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Da konkrete Vorgaben für die Satzung nicht berührt sind, werden keine die Satzung betreffenden Belange in der Überarbeitung und Ergänzung der Satzung beachtet. Die Hinweise auf gesetzliche Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Gemeinde wird auf eine konkrete Einzelfallbetrachtung verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau- phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein- richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Nischwitz</p>	<p>24 2</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>II.26</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 D-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500908</p> <p>Schwerin, den 16.11.2015</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzung Der Gem. Damshagen, OT Parin-Bereich Oberdorf</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <p>- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</p> <p>- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei</p>	<p>zu 1. Die Festpunkte werden entsprechend beachtet und im Lageplan innerhalb des Satzungsgebietes als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p> <p>zu 2. Die Hinweise zu Vermessungsmarken und Festpunkten werden im Satzungstext und in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.</p> <p>- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>Zu Z.</p>	



Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskaster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermerkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hier von abweichende Vermerkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u.a.).
Hochpunkte sind markierte Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinkäumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermerkt“), dass eine Messlinie von 3,10 m Höhe senkrecht lotrecht auf dem Bolzen aufgeföhren werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermerkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermerkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

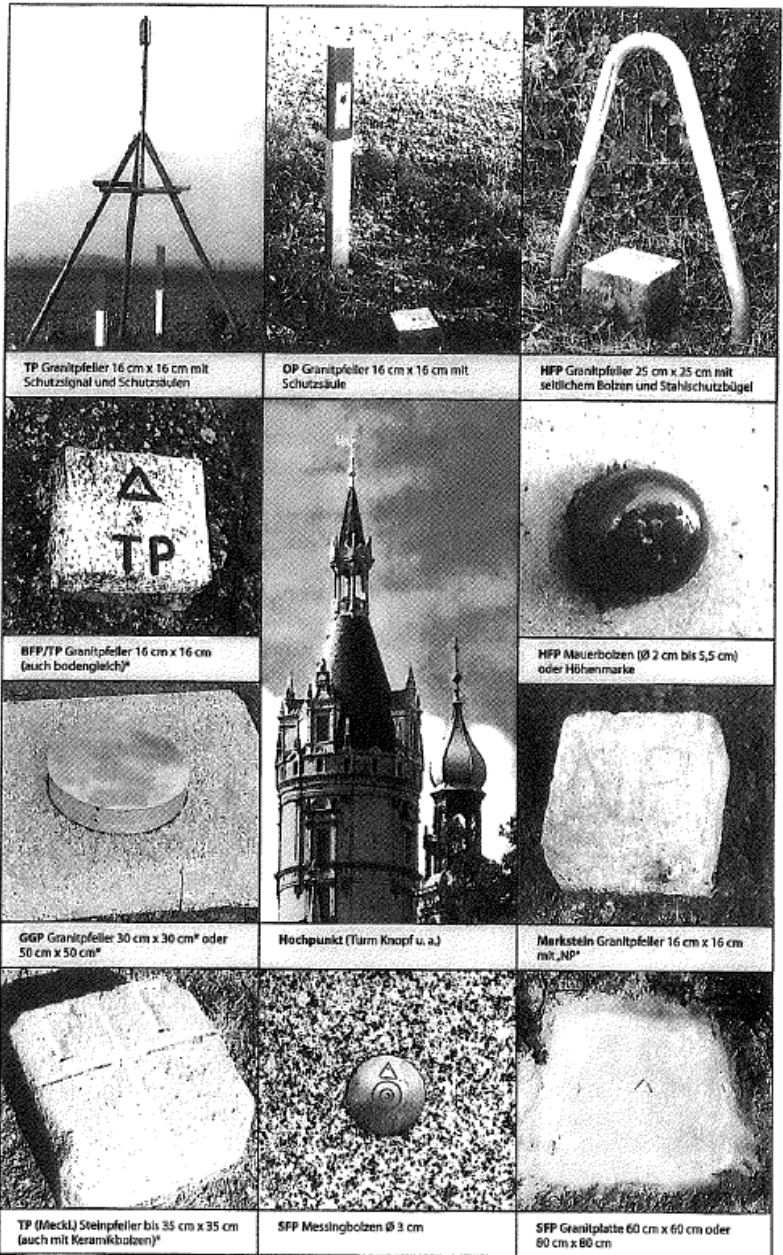
3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁸ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermerkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOB L M-V S. 713).
Daneben ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlaten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsüulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmark stehen, kenntlich gemacht.
- **Für anmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können nur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmark entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Oft mit Schutzsüule(n) oder Stahlenschutzbügel

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lavl-vv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

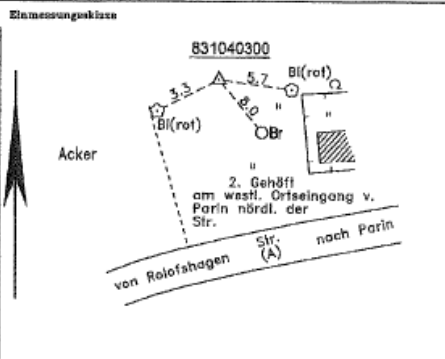
Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

LANDESVERMESSUNGSAMT
Mecklenburg-Vorpommern

TP-Beschreibung



Blatt: 1/1




Punktname:		TK 25: 2033				
STN-Nr.:	3083 140300	TFF-Nr.:	Ordnung: 3			
Kreis: Nordwestmecklenburg		Gemeinde: Parin				
Gemarkung: Parin		Flur: 1	Flurstück: 37			
Bezeichnung:	Fehtl-Typ	Signal- und Schotzbeuten oder Zusatzbezeichnung	gemessene Richtung im Zentrum gon	gemessene Strecke vom Zentrum a	H.-H. über PL/ SP über Z	Prüfer gesetzt bzw. überprüft oder Bemerkung
Zentrum	11	1S			0.90	
831022001			195.2992			
831041600			399.9999			
GB (-0.7)			195.3020	11.261	-0.052	
zusätzliche Bodeneinheiten:						
Eigentümer: Doris Gabriel, (Erbengem.), K.-Marx-Str. 102, 15758 Zernsdorf						







Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Verwalters. Die Vervielfältigung gelte z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

gemessen:	Oschatzki	01/94	ergänzt:	Oschatzki	08/01
	LVerMA			LVerMA	


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf</p> <p>Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin Schloßstrasse 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 85 1/ 7599-0 Fax: 0 3 85 1/ 7599-17 e-mail: grevesmuelen@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, den 15.11.2015</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Ho.</p> <p style="margin-top: 20px;">II.27</p> <p style="margin-top: 20px;">Auklenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="margin-top: 20px;">Gostorf, den 15.11.2015</p> <p style="margin-top: 20px;">Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p style="margin-top: 20px;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="margin-top: 20px;">zur oben genannten Außenbereichssatzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p style="margin-top: 20px;">Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p style="margin-top: 20px;">Der Außenbereichssatzung der gemeinde Damshagen über den Ortsteil Parin wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt.</p> <p style="margin-top: 20px;"><u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="margin-top: 20px;">i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <div style="position: absolute; left: 395px; top: 500px; font-size: 2em;">1 2 3</div>	<p>zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen nicht betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

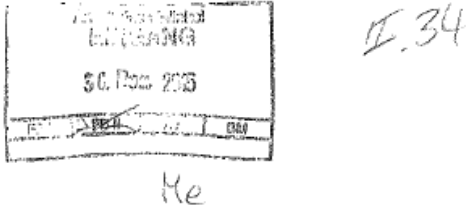

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>30. Nov. 2015</i></p> <p>Ansprechpartner: Frank Löbner <i>FL</i></p> <p>Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungseuskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: me Carola Merlins 11.11.2015</p> <p>Unser Zeichen: GEN / Loe 23126/15/00 27.11.2015</p> <p><i>me</i></p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Porsch</i> <i>F. Löbner</i></p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Die Veränderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Deshalb ist keine erneute Beteiligung notwendig.</p> <p>zu 4. Die Satzung wird nur für den räumlichen Bereich aufgestellt und nicht geändert. Die aus Sicht der Gemeinde erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt.</p> <p>Zu 5. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23870 Wismar</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz per E-Mail an: c.mertins@kluetzer-winkel.de</p>  <p>POLIZEI <small>Archivierung 10/2015</small></p> <p><i>II.29</i></p> <p>bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-308 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 3032/2016</p> <p>Wismar, 24.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs.6 BauGB Ihr Schreiben me vom 11.11.2015</p> <p>Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>Henry Herrmann <small>elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</small></p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

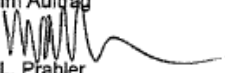
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenaallee 2a 18067 Leezen</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenaallee 2a · 18067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@gmv.de Internet www.lgmv.de</p> <p>Leezen, den 17.11.2015 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@gmv.de</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf</p> <p>Hier: Stellungnahme</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> <p>  i.A. Thon i.A. Cunitz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind und keine Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p style="text-align: right;"><i>II.31</i></p> <p><u>WRV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01 23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 23.11.2015</p> <p>Betr.: Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin-Bereich Oberdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der o. g. Satzung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Südlich des Satzungsgebietes befindet sich das Gewässer Nr. 11:0:R01/3/3. Das Gewässer nimmt in diesem Bereich bereits Niederschlagswasser und Drainagewasser des Satzungsgebietes und weiterer Flächen auf. Bei Bedarf kann das Gewässer für die Ableitung von zusätzlichen Niederschlagswasser genutzt werden. Eine Abstimmung mit dem Verband ist erforderlich.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer vorhanden sind.</p> <p>zu 2. Die Hinweise zur Ableitung des Oberflächenwassers werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


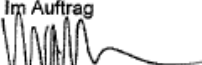
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.</p>  <p>– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Girelow</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: <i>Me</i> Datum: Fr 23.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin - Bereich Oberdorf gemäß § 36 Abs. 6 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen den o.a. Bebauungsplan. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele des Bebauungsplanes bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.A. Horst Friedrich</i></p> <p>Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegenüber der Bebauung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


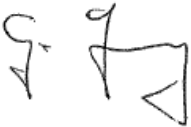
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 27.12. 2015 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p>  <p>Betr.: Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen Ortsteil Parin Oberdorf E n t w u r f Akz: me</p> <p>Sehr geehrte Frau Merins,</p> <p>den bereits o.g. Entwurf haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Nach Pkt. 2. wurde ein Außenbereich wegen einer Ersatzbebauung eines nicht sanierungsfähigen Gebäudes in die Satzung aufgenommen. Da es sich um eine innerörtliche Maßnahme handelt, ist mit jagdlichen Einschränkungen nicht zu rechnen. Bei der angeführten Bestandsbebauung sind weiter keine Änderungen angegeben. Das Flurstück mit der geplanten Baurekonstruktion wurde nicht genannt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> 	<p>zu 1. Es ergeben sich keine Anforderungen, die im Geltungsbereich der Satzung zu beachten sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Barnstorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Röding, Stepenitztal, Testorf-Steinför, Upahl, Wainow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>Me</i> Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 <i>TL. 1</i> Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mal</p> <p>Datum: 23.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin- Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 23.09.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Außenbereichssatzung Parin – Bereich Oberdorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prahier Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Stadt Grevesmühlen bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gagelow, Plöschow, Roggenstorf, Rüding, Stepenitztal, Tesdorf-Steinfeld, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Warnow</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23835 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>Me</i></p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 <i>III.2</i> Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03861-723-166 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 8004/mat</p> <p>Datum: 23.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin- Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 23.09.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Außenbereichssatzung Parin – Bereich Oberdorf. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prahler Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Gemeinde Warnow bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Benstorf, Gätzelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüling, Steppenitzel, Tesdorf-Stiefort, Upehl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23930 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p>  <p>25.11.2015 11. Dez 2015</p> <p>Eschstr. 1 Geschäftsbereich Bauamt</p> <p>Zimmer: 2.1.10</p> <p>Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke III.3</p> <p>Durchwahl: 03081-720-166</p> <p>E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de</p> <p>Aktenzeichen: 6004./mat</p> <p>Datum: 25.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin- Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 23.09.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Roggenstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Außenbereichssatzung Parin – Bereich Oberdorf. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upehl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  G. Matschke Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Gemeinde Roggenstorf bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinfeld, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23956 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p>  <p>23.09.2015 11/14</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03581-729-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 6004./mail</p> <p>Datum: 19.11.2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin- Bereich Oberdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 23.09.2015)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Außenbereichssatzung Parin – Bereich Oberdorf. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Upahl nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prämer Leiter Bauamt</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Gemeinde Stepenitztal bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss		
	 <p style="text-align: center;">Stadt Klützig • Der Bürgermeister • <i>III.5</i></p> <p style="text-align: center;">amtsangehörige Stadt des Amtes Klütziger Winkel</p> <hr/> <p>Amt Klütziger Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klützig</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> <p>Amt Klütziger Winkel Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klützig</p> </td> <td style="width: 50%;"> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Mertins Fachbereich II – Bauwesen</p> <p>Durchwahl: 038825 / 393-46 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 009 Aktenzeichen: me</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p> </td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">18. November 2015</p> <p>Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Damshagen beantragt die Stellungnahme der Stadt Klützig zu o.g. Außenbereichssatzung der Gemeinde Damshagen für den Ortsteil Parin – Bereich Oberdorf.</p> <p>Belange der Stadt Klützig sind durch die Planungen nicht berührt. Die Stadt Klützig äußert zum o.g. Bebauungsplan weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Guntram Jung Bürgermeister </p>	<p>Amt Klütziger Winkel Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klützig</p>	<p>Auskunft erteilt: Frau Carola Mertins Fachbereich II – Bauwesen</p> <p>Durchwahl: 038825 / 393-46 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 009 Aktenzeichen: me</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Stadt Klützig berührt sind und weder Bedenken noch Anregungen geäußert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Amt Klütziger Winkel Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klützig</p>	<p>Auskunft erteilt: Frau Carola Mertins Fachbereich II – Bauwesen</p> <p>Durchwahl: 038825 / 393-46 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 009 Aktenzeichen: me</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p>				